

standskraft gegen Gefahren beitragen können, auf allen Ebenen, insbesondere auf lokaler Ebene, zu unterstützen;

15. *nimmt mit viel Interesse und Anerkennung davon Kenntnis*, dass vom 5. bis 7. Juni 2007 in Genf die erste Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos abgehalten wurde¹²⁷, des Nachfolgemechanismus für die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge, der den Mitgliedstaaten und den anderen Interessenträgern als nützliches Forum dient, um die bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans erzielten Fortschritte zu bewerten, das Bewusstsein für die Katastrophenvorsorge zu schärfen, Erfahrungen auszutauschen und aus bewährten Praktiken zu lernen, verbleibende Lücken aufzuzeigen und Maßnahmen zur rascheren Durchführung auf nationaler und lokaler Ebene zu benennen;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt für die wirksame Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans zu engagieren, indem sie vollen Gebrauch von den Mechanismen des Systems der Strategie wie der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos machen;

17. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive zu integrieren und Frauen an der Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Katastrophenmanagements, insbesondere der Phase der Risikominderung, zu beteiligen;

18. *dankt* denjenigen Ländern, die die Tätigkeiten im Rahmen der Strategie durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge finanziell unterstützt haben;

19. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, zur Gewährleistung einer ausreichenden Unterstützung der Folgetätigkeiten zum Hyogo-Rahmenaktionsplan auch weiterhin freiwillig angemessene finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten;

20. *nimmt davon Kenntnis*, dass die auf Antrag der Mitgliedstaaten durchgeführte Überprüfung der gegenwärtigen Nutzung des Treuhandfonds und der Möglichkeit seiner Ausweitung, unter anderem mit dem Ziel, katastrophengefährdete Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung nationaler Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu unterstützen, zu dem Schluss führte, dass der Treuhandfonds ein geeignetes Instrument für eine Ausweitung der Maßnahmen des Systems der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge auf globaler und regionaler Ebene zur Unterstützung der Länder bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans darstellt;

21. *ermutigt* die Regierungen, die multilateralen Organisationen, die internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zur Erreichung der Ziele der Strategie systematisch in die Verringerung des Katastrophenrisikos zu investieren;

22. *betont*, wie wichtig die Verringerung des Katastrophenrisikos und die sich daraus ergebenden wachsenden Anforderungen an das Sekretariat der Internationalen Strategie

zur Katastrophenvorsorge sind und dass die derzeitigen Methoden zur Finanzierung des Sekretariats überprüft werden müssen, mit dem Ziel, seine Finanzierungsgrundlage zu stabilisieren, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über dieses Thema einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Ergebnis der Weltweiten Erhebung über Frühwarnsysteme¹²⁹, ermutigt die Mitgliedstaaten, Frühwarnsysteme in ihre nationalen Strategien und Pläne zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu integrieren, und bittet die internationale Gemeinschaft, das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge bei seiner Aufgabe zu unterstützen, die Entwicklung von Frühwarnsystemen zu erleichtern;

24. *betont*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie auch Kapazitäten zu ihrer Bewältigung aufzubauen und zu stärken, unter anderem durch die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen und technischem Wissen, Bildungs- und Ausbildungsprogramme zur Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen und die Stärkung institutioneller Regelungen, einschließlich der Gemeinwesenorganisationen;

25. *hebt hervor*, dass sich die internationale Gemeinschaft über die Soforthilfephase hinaus weiter engagieren und die mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen unterstützen muss, und betont, wie wichtig es ist, in den am stärksten gefährdeten Regionen, insbesondere in den für Naturkatastrophen anfälligen Entwicklungsländern, Programme zu Gunsten der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung sowie im Bereich des Managements der Verringerung des Katastrophenrisikos durchzuführen;

26. *betont*, dass es erforderlich ist, sich in umfassender Weise mit der Risikominderung und der Verringerung der Anfälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, zu befassen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/193

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.5, Ziff. 9)¹³⁰.

¹²⁹ A/62/340.

¹³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

62/193. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/211 vom 23. Dezember 2003 und 61/202 vom 20. Dezember 2006 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹³¹,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹³²,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Förderung der Bekämpfung der Wüstenbildung, zur Beseitigung der extremen Armut, zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten und zur Verbesserung der Existenzgrundlagen der von Dürre und/oder Wüstenbildung betroffenen Menschen,

in dem festen Willen, die durch die Bestimmung des Jahres 2006 zum Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung in Gang gesetzte Dynamik zu nutzen und dem dadurch entstandenen Geist der internationalen Solidarität Auftrieb zu verleihen,

in Bekräftigung der universalen Mitgliedschaft des Übereinkommens und in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Bedeutung sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Wüstenbildung die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ernsthaft bedroht, und anerkennend, dass eine rasche und wirksame Durchführung des Übereinkommens zur Erreichung dieser Ziele beitragen würde,

besorgt darüber, dass sich die Wüstenbildung, die Landverödung, der Verlust der biologischen Vielfalt und der Klimawandel negativ aufeinander auswirken, jedoch gleichzeitig betonend, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen,

in Bekräftigung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹³³, in dem das Übereinkommen als eines der Instrumente zur Bekämpfung der Armut anerkannt wird,

aner kennend, dass dem Sekretariat des Übereinkommens stabile, ausreichende und berechenbare Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit es seine Aufgaben auch weiterhin effizient und zügig wahrnehmen kann,

unter Begrüßung des von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer elften Tagung gefassten Beschlusses, während ihrer sechzehnten und siebzehnten Tagung unter anderem das Thema Wüstenbildung und Dürre zu behandeln¹³⁴,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Spaniens für die Ausrichtung der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 3. bis 14. September 2007 in Madrid,

sowie mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Argentiniens für die Ausrichtung der fünften Tagung des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens vom 12. bis 21. März 2007 in Buenos Aires,

das Angebot der Regierung der Türkei *begrüßend*, die siebente Tagung des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens in Verbindung mit der außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindenden Sondertagung des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie vom 20. bis 29. Oktober 2008 in Istanbul auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹³⁵;

2. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Durchführung des Übereinkommens¹³¹ zu unterstützen und zu stärken, um die Ursachen der Wüstenbildung und Landverödung sowie die durch Landverödung verursachte Armut zu bekämpfen, unter anderem durch die Mobilisierung ausreichender und berechenbarer Finanzmittel, Technologietransfer und den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen;

3. *begrüßt* es, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer achten Tagung mit ihrem Beschluss 3/COP.8 den auf zehn Jahre angelegten Strategieplan und -rahmen zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)¹³⁶ verabschiedet hat, bittet alle Parteien, das Sekretariat des Übereinkommens und die anderen Einrichtungen und Unterstützungsorgane, im Hinblick auf eine erfolgreiche Umsetzung der Strategie zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten zu koordinieren, und bittet außerdem alle Parteien, über die bei der Umsetzung der Strategie erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *dankt* den Mitgliedstaaten und den anderen Interessenträgern auf diesem Gebiet für ihre finanziellen Beiträge

¹³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹³² Siehe Resolution 60/1.

¹³³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I.

¹³⁵ A/62/276, Anlage II.

¹³⁶ A/C.2/62/7, Anlage.

zur Unterstützung der Tätigkeit der zwischen den Tagungen zusammentretenden zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für den auf zehn Jahre angelegten Strategieplan und -rahmen zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen um eine Bewertung des Globalen Mechanismus durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe der Vereinten Nationen und sieht ihren Erkenntnissen mit Interesse entgegen¹³⁷;

6. *fordert* die Regierungen *abermals auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen multilateralen Organisationen, namentlich den Durchführungsorganisationen der Globalen Umweltfazilität, die Bekämpfung der Wüstenbildung in ihre Pläne und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung aufzunehmen;

7. *bittet* die entwickelten Länder unter den Vertragsparteien des Übereinkommens und die anderen Regierungen, die multilateralen Organisationen, den Privatsektor und die sonstigen zuständigen Organisationen, den betroffenen Entwicklungsländern Mittel für die Umsetzung des auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens zur Verfügung zu stellen;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen des Sekretariats, seine administrative Erneuerung und Reform fortzusetzen und seine Funktionen zu straffen, um die Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe voll umzusetzen und sie mit dem auf zehn Jahre angelegten Strategieplan und -rahmen zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens in Übereinstimmung zu bringen;

9. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, den neuen Exekutivsekretär des Übereinkommens bei der Erfüllung seines Mandats und der Förderung der Durchführung des Übereinkommens voll zu unterstützen;

10. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³⁸, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹³⁹ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität der Tätigkeit der Sekretariate bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer achten Tagung gefassten Beschluss, das Mandat des Ausschusses für die Überprüfung

der Durchführung des Übereinkommens als Nebenorgan der Konferenz der Vertragsparteien zu verlängern¹⁴⁰;

12. *nimmt ferner Kenntnis* von dem vom Rat der Globalen Umweltfazilität im Dezember 2006 gefassten Beschluss, die vierte Versammlung der Fazilität zu bitten, die Übereinkunft zur Einrichtung der umstrukturierten Globalen Umweltfazilität dahin gehend zu ändern, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung unter den Übereinkommen aufgeführt wird, für die die Fazilität als Finanzierungsmechanismus fungiert¹⁴¹;

13. *erinnert* an die vierte Auffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität¹⁴², betont, wie wichtig die Erfüllung der abgegebenen Zusagen ist, und hebt in dieser Hinsicht hervor, dass für den Schwerpunktbereich Landverödung weiterhin ausreichende Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden müssen;

14. *begrüßt* den laufenden Prozess zur Behandlung der Frage der Einführung des Euro als Haushalts- und Rechnungswährung des Übereinkommens und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der institutionellen Verbindungen und der damit zusammenhängenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien betreffend den Schutz des Haushalts des Übereinkommens vor den negativen Auswirkungen von Währungsschwankungen zu erleichtern;

15. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens, in Abstimmung mit der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen aktive Vorbereitungen für die sechzehnte und siebzehnte Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu treffen und an den Tagungen teilzunehmen, um sicherzustellen, dass die zentralen Fragen des Übereinkommens, insbesondere soweit sie Landverödung, Dürre und Wüstenbildung betreffen, während der Beratungen der Überprüfungstagung im Kontext der nachhaltigen Entwicklung gebührende Berücksichtigung finden, mit dem Ziel, ein erfolgreiches Ergebnis für den gesamten Zyklus der Kommission zu gewährleisten;

16. *bittet* die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen und so dazu beizutragen, dass die Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen angemessen vertreten sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-

¹³⁷ Ebd., Abschn. F, Ziff. 27.

¹³⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹³⁹ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁴⁰ ICCD/COP(8)/16/Add.1, Beschluss 7/COP.8.

¹⁴¹ Global Environment Facility, Dokument GEF/C.30/7. Verfügbar unter <http://www.gefweb.org>.

¹⁴² Global Environment Facility, Dokument GEF/A.3/6. Verfügbar unter <http://www.gefweb.org>.

2009 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane einzustellen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich eines Berichts über die Durchführung des Übereinkommens, vorzulegen.

RESOLUTION 62/194

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.6, Ziff. 7)¹⁴³.

62/194. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000, 56/197 vom 21. Dezember 2001, 57/253 und 57/260 vom 20. Dezember 2002, 58/212 vom 23. Dezember 2003, 59/236 vom 22. Dezember 2004, 60/202 vom 22. Dezember 2005 und 61/204 vom 20. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/203 vom 20. Dezember 2006 über das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt 2010,

erneut erklärend, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁴⁴ das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ist,

feststellend, dass einhundertneunundachtzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben und dass einhundertzwei- undvierzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁴⁵ ratifiziert haben,

unter Hinweis auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Zielsetzungen

des Übereinkommens anzustreben und den gegenwärtigen Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, was Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern wird, namentlich die Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen für die Entwicklungsländer,

besorgt über den anhaltenden Rückgang der biologischen Vielfalt und sich dessen bewusst, dass beispiellose Anstrengungen unternommen werden müssten, um diesen Rückgang bis 2010 erheblich zu verringern,

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁴⁶, und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁷ (die „Rio-Übereinkommen“) unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss, besorgt darüber, dass sich der Verlust der biologischen Vielfalt, die Wüstenbildung, die Landverödung und der Klimawandel negativ aufeinander auswirken, und in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen und so die Zielsetzungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu erreichen,

in Anerkennung des Beitrags, den der Zwischenstaatliche Ausschuss für geistiges Eigentum und genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und Folklore der Weltorganisation für geistiges Eigentum mit seiner laufenden Arbeit dazu leisten kann, dass die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt wirksamer umgesetzt werden,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt leisten kann,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten der Millenniums-Bewertung der Ökosysteme¹⁴⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt über die Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens¹⁴⁹;

2. *legt* den entwickelten Ländern unter den Vertragsparteien des Übereinkommens¹⁴⁴ *nahe*, Beiträge an die entsprechenden Treuhandfonds des Übereinkommens zu entrichten, um insbesondere die volle Mitwirkung der Entwick-

¹⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁴⁵ Ebd., Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1506; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

¹⁴⁶ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁴⁷ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁴⁸ In Englisch verfügbar unter <http://millenniumassessment.org>.

¹⁴⁹ A/62/276, Anlage III.